

ORF_Flughafen: OGH gibt Hausbesitzerin recht

Bund und Land haften für Gesundheitsschäden oder Wertminderungen, die durch den Ausbau des Flughafens Schwechat entstanden sind und daraus resultieren, dass keine UVP durchgeführt worden ist. Das entschied der OGH, nachdem eine Bewohnerin aus Zwölfaxing geklagt hatte.

Die Frau behauptet, dass ihr Haus ständig an Wert verliere und fordert von den Eigentümern des Flughafens Schadenersatz. Der Flughafen wurde seit dem Jahr 1995 ständig ausgebaut, eine UVP habe es aber nicht gegeben, sagt Wolfram Proksch, der Anwalt der Klägerin: „Nun hat der OGH bestätigt, dass Schadenersatzansprüche möglich sind, und zwar nicht nur gegen die Flughafen Wien AG, sondern wie von uns eingeklagt auch gegen die Republik, den Bund beziehungsweise das Land Niederösterreich.“

„400 Interessenten für Gruppenintervention“

Konkret fordert die Frau einhunderttausend Euro Schadenersatz. Der Oberste Gerichtshof hat alle bisherigen Entscheidungen aufgehoben, hunderte Bewohner könnten nun ebenfalls klagen: „Es haben sich knapp 400 Interessenten bei uns gemeldet, die eine ähnliche Klage mittragen würden, wir planen also so etwas wie eine Sammelklage beziehungsweise eine Gruppenintervention.“

In einer Aussendung stellte die Flughafen Wien AG klar, dass laut der Entscheidung des OGH keine Schadenersatzansprüche möglich seien, „wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der behauptete Schaden eine unmittelbare Folge der Unterlassung einer UVP ist.“ Außerdem werde über die Flugverkehrsentwicklung und Ausbauvorhaben am Flughafen Wien regelmäßig und umfassend informiert.

Flughafen weist behauptete Wertminderung zurück

Die Auffassung, dass man als Anrainer einer Nachbargemeinde ohne UVP über diese Entwicklung nicht informiert war, sei für den Flughafen absurd und nicht nachvollziehbar. Zur behaupteten Wertminderung wies man darauf hin, dass die Grundstückspreise in den Regionen rund um den Flughafen seit Jahren im Steigen begriffen sind. Der Flughafen berief sich dabei auf diverse Medienberichte.

Erstgericht jetzt wieder am Zug

„Am Zug ist nun wieder das Erstgericht“, erklärte Christoph Brenn, Richter am Obersten Gerichtshof (OGH) und dortiger Mediensprecher. Er sprach von einem „erheblichen Aufwand“ für das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien. Brenn zufolge ist eine reine Wertminderung von Grundstücken laut EuGH grundsätzlich nicht ersatzfähig.

„Eine Ersatzfähigkeit ist aber womöglich gegeben, wenn die Beeinträchtigung der Umwelt oder der Lebensqualität der Menschen gegeben ist.“ Dahin gehend seien zwei Themenkomplexe zu klären. Es sei festzustellen, ob durch die Ausbauten und die zusätzlichen Flugbewegungen Gesundheitsbeeinträchtigungen verbunden waren. „Dafür werden

Sachverständigen-Gutachten gebraucht werden“, so Brenn. Gebe es die Beeinträchtigung, „könnte“ die Wertminderung von Grundstücken ersatzfähig sein.

Die zweite zu klärende Frage sei dann, so der OGH-Richter, ob die etwaige durch Ausbauten vergrößerte Beeinträchtigung durch eine UVP vermindert oder vermieden hätte werden können. Dass es eine Entscheidung innerhalb eines Jahres gibt, dürfe angezweifelt werden.